

# Satzung

des Vereins „Gemeinschaft der Physik e. V.“

## §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gemeinschaft der Physik“. Er ist im Vereinsregister unter der Nummer: C-4130073 eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“. Der Sitz des Vereins ist Mainz. Der Verein ist demokratisch in seiner Grundordnung.

## §2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung (§§ 51 bis 68 AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung des Austausches zwischen Lehrenden und Studierenden der Physik/Meteorologie. Ebenfalls soll ein Austausch zwischen Unternehmen, Institutionen und den Studierenden ermöglicht werden. Ferner soll ein Kontakt zwischen aktuellen Studierenden und Ehemaligen aufgebaut werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Organisation von Veranstaltungen und Weitergabe von Informationen, Bildung von Netzwerken und die Förderung des Austausches zwischen derzeitigen und ehemaligen Studierenden, Unternehmen, Institutionen und Lehrenden. Insbesondere zählt dazu die Fachschaft Physik/Meteorologie der JGU Mainz.

## §4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

## §5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sofern sie nicht gesondert auf Grundlage einer Vereinbarung mit dem Verein tätig sind (z. B. Arbeitsvertrag) oder sofern die Mittel als Ersatz von Aufwendungen zugewandt werden, denen ein unmittelbarer Gegenwert entgegensteht. Dieser Gegenwert muss dem Zweck des Vereins dienlich sein.

## §6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## §7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Personenvereinigung, natürliche oder juristische Person sein. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.

Das Formular kann elektronisch eingereicht werden.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem\*der Bewerber\*in die Berufung zu, über die die Mitgliederversammlung dann endgültig entscheidet.

## §8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die auch auf elektronischem Wege zugestellt werden kann. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach dem Versand eines Bescheids an den Vorstand zu richten ist, über die die Mitglieder des Vereins endgültig entscheiden. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

## **§9 Beiträge**

Von den Mitgliedern erhobene Beiträge werden in der Beitragsordnung geregelt, welche in der Mitgliederversammlung abzustimmen ist.

Die Mitgliederversammlung kann ebenfalls darüber entscheiden, ob in begründeten Ausnahmefällen von der Erhebung von Mitgliedsgebühren abgesehen wird.

## **§10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. Wahl und Abwahl des Vorstands,
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
3. Entlastung des Vorstands,
4. Wahl der Kassenprüfer\*innen,
5. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung, der Beitragsordnung, der Finanzordnung und der Geschäftsordnung des Vorstands,
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
8. Entscheidung, über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus dieser Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im zweiten Quartal jedes Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens der vierte Teil der Mitglieder jedoch mindestens 10 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf

die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugestellt, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail gerichtet ist.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein\*e Schriftführer\*in zu wählen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung, einem Vorstandsmitglied und der Schriftführer\*in zu unterzeichnen ist.

## §12 Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen bleiben außer Betracht.

## §13 Vorstand

Der Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, besteht aus zwei Vorsitzenden, dem\*der Schatzmeister\*in sowie bis zu drei weiteren Personen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine. Mit Wirkung gegen Dritte gilt, dass für Geschäfte, die den Betrag von 250,00 € (zweihundertfünfzig Euro) übersteigen, nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Mit Wirkung gegen Dritte gilt ebenfalls, dass der Vorstand zu einem Rechtsgeschäft über mehr als 1.000,00 € der Zustimmung des Gesamtvorstandes bedarf. Alle Vorstandsmitglieder bilden den Gesamtvorstand. In den erweiterten Vorstand kann der Fachschaftsrat Physik/Meteorologie der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz eine\*n Vertreter\*in entsenden, welche\*r Stimmrecht innerhalb der Vorstandssitzung besitzt. Diese Vertretung ist anfangs jeden Semesters dem Verein schriftlich mitzuteilen. Sollte die ursprüngliche Person verhindert sein, kann ihr Stimmrecht per Vollmacht an ein anderes Fachschaftsratsmitglied übertragen werden. Bei einer dauerhaften Änderung ist dies ebenfalls dem Verein schriftlich mitzuteilen. Bei Vorstandssitzung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn über 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Im Fall einer Vorstandswahl bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wird der Vorstand nur bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Scheiden Mitglieder des Vorstandes, der Organe oder der Abteilungen während der Legislaturperiode aus, beruft der Vorstand, ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis er entlastet wird oder eine Neuwahl erfolgt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

#### **§14 Kassenprüfung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer\*innen. Im Fall einer Wahl eine\*r Kassenprüfer\*in bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wird der\*die Kassenprüfer\*in bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Diese\*r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

#### **§15 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe.

Diese Satzung wurde in Mainz am 09.01.2017 errichtet und letztmalig am 04.09.18 geändert.

# Geschäftsordnung

des Vereins „Gemeinschaft der Physik e. V.“

*Wichtig: Alle §§ müssen als Ergänzung zur Satzung der Vereins betrachtet werden und es darf keinen Widerspruch zu Satzungsbestimmungen geben.*

## §1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für alle Gremien außer den Vorstandssitzungen. Die Formalien der Vorstandssitzung werden in einer eigenen Ordnung geregelt.

## §2 Einberufung

Die Einberufungsformalitäten sind in der Satzung geregelt.

## §3 Beschlussfähigkeit

Die Organe des Vereins sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

## §4 Versammlungsleitung

1. Einer der Vorsitzenden eröffnet die Sitzung und ernennt die Versammlungsleitung. Diese leitet und schließt die Versammlung.
2. Ein Vereinsmitglied verfasst ein Protokoll, welches anschließend von einem Vorstandsmglied, dem Protokollanten und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.
3. Falls §4.1 nicht durchführbar ist, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung.
4. Die Versammlungsleitung kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen, sowie Unterbrechungen vornehmen. Die Auflösung der Versammlung benötigt eine Abstimmung mit 2/3 Mehrheit.
5. Die Versammlungsleitung oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung. Die Versammlungsleitung gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Die Versammlungsleitung kann eine Änderung der Tagesordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

## §5 Worterteilung und Rednerfolge

1. Bei mehreren Wortmeldung ist eine Redeliste nach Absprache möglich. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldung.
2. Das Wort erteilt die Versammlungsleitung. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.
3. Teilnehmer\*innen einer Versammlung müssen auf Anweisung der Versammlungsleitung den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter\*innen und Antragsteller\*innen erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist von der Versammlungsleitung nachzukommen.
5. Die Versammlungsleitung kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

## §6 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können von Vereinsmitgliedern gestellt werden.
2. Anträge müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen, sofern keine andere Frist durch die Satzung geregelt ist.
3. Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen.
4. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.

## §7 Dringlichkeitsanträge

1. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, wenn diese sich auf nachweislich satzungswidriges Verhalten beziehen.
2. Dringlichkeitsanträge sind nur zulässig, wenn zwei Drittel aller Mitglieder des Organs zustimmen.

## §8 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Redezeit der Rednerliste sofort abzustimmen, nach der Beendigung einer darauf folgenden neuen Redeliste.
2. Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

## §9 Abstimmungen

1. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
2. Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
3. Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlungsleitung über die Reihenfolge.
4. Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch die Versammlungsleitung angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
6. Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

## §10 Wahlen

1. Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie müssen bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
2. Beschließt die Versammlung nicht anderes, sind die Wahlen grundsätzlich schriftlich und offen in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
3. Zu Beginn einer Wahl wird eine Wahlleitung gewählt, welche bis zu zwei Wahlhelfer\*innen ernennen darf.
4. Die Wahlleitung leitet die Wahl und verkündet das Ergebnis.
5. Die Prüfung der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidat\*innen auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn der Wahlleitung vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt. Als schriftliche Erklärungen gelten eindeutig zuordenbare Dokumente und E-Mails.

6. Vor der Wahl sind die Kandidat\*innen zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen. Bei Abwesenheit der gewählten Personen muss diese eine schriftliche und unterschriebene Erklärung an den Protokollant\*innen übergeben, welche dem Protokoll beifügt wird.
7. Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.

#### **§11 Protokoll**

1. Protokolle der Mitgliederversammlung sind innerhalb von zwei Wochen den Mitgliedern und dem Vorstand zuzustellen. Sie sind vom Protokollführer, Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
2. Protokolle anderer Organe sind innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern und dem Vorstand zuzustellen.

#### **§12 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliedervollversammlung am 27.4.2018 beschlossen und tritt am 04.09.2018 in Kraft.

# Geschäftsordnung des Vorstandes

des Vereins „Gemeinschaft der Physik e. V.“

## §1 Sitzungen

Vorstandssitzungen finden regelmäßig mindestens einmal im Quartal statt. Falls es nicht dazu kommt, sind die Gründe der Mitgliederversammlung darzulegen.

## §2 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird von den Vorsitzenden verfasst.
2. Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vereinsmitglieder zu enthalten, die bis drei Tage vor der Sitzung bei einem der Vorsitzenden eingegangen sind.
3. Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern einen Tag vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

## §3 Vertraulichkeit/Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Vorstandes sind vereinsöffentlich.
2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
3. Die im Rahmen der Vorstandssitzungen beratenen “Gegenstände”, sind vertraulich zu behandeln.
4. Die Vereinsöffentlichkeit kann durch eine einfache Mehrheit des Vorstands für einzelne Tagesordnungspunkte aufgehoben werden.

## §4 Sitzungsleitung

Die Sitzungen werden von einer\* einem Vorsitzenden geleitet.

## §5 Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
2. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.

## §6 Abstimmung

1. Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes berechtigt. Zuschaltung zählt als Anwesenheit. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Abstimmungen erfolgen in der von der Sitzungsleitung bestimmten Form.
3. Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung in der nächsten Sitzung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so wird darüber abgestimmt, ob der Antrag ein weiteres Mal vertagt wird oder in der Mitgliederversammlung abgestimmt wird. Kommt es bei der Abstimmung über Vertagung oder Vorstellung in der Mitgliederversammlung zu einer weiteren Stimmgleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung. Falls in der dritten Abstimmung des Antrages eine weitere Stimmgleichheit entsteht, entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die einfache Mehrheit wird auf Basis der gewählten Vorstandsmitglieder, inkl. des erweiterten Vorstandes, festgelegt.

## §7 Niederschrift

1. Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den\* die Protokollführer\*in schriftlich festzuhalten.



2. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
3. Gegen den Inhalt des Protokoll kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwände erheben. Über Einwände wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwände erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

#### **§8 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.4.2018 beschlossen und tritt am 27.4.2018 in Kraft.

# Finanzordnung

des Vereins „Gemeinschaft der Physik e. V.“

## §1 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Verein gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des aufgestellten Haushaltsplans.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Höhe der Ausgaben muss sachgemäß sein. Vergütungen dürfen nicht überhöht sein.

## §2 Haushaltsplan

1. Für jedes Budgetjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Er muss alle im betreffenden Budgetjahr geplanten Einnahmen und Ausgaben sowie alle erwarteten finanziellen Zu- und Abflüsse umfassen.
2. Das Budgetjahr geht vom 1.4. bis zum 31.3 des Folgejahres.
3. Der Haushaltsplanentwurf ist spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mit der Einladung vorzulegen.
4. Der Schatzmeister überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans und berichtet dem Vorstand laufend über seine Abwicklung.

## §3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Aufstellung über das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Vereins enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern\*innen gemäß §14 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus können die Kassenprüfer\*innen jederzeit Einsicht in die Kassenführung verlangen. Die Überprüfung der Übereinstimmung von Aufzeichnung und Belegen erfolgt bei Bedarf stichprobenartig.

## §4 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer\*innen überwachen die Einhaltung der Finanzordnung und des Haushaltsplans. Sie überprüfen, ob
  - (a) Die Finanz- und Vermögensbestände den Angaben im Jahresabschluss entsprechen,
  - (b) Die Buchführung sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt ist,
  - (c) Die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden nach §1.1.
2. Die Kassenprüfer\*innen nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
3. Die Kassenprüfer\*innen erstatten der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Kassenprüfung.

## §5 Abstimmung zu finanziellen Anträgen

1. Anträge, bei dem Ausgaben und/oder Einnahmen des Vereins Teil des Antrags sind, zählen als finanzielle Anträge.
2. Bei einem finanziellen Antrag entscheidet der Vorstand, ob es einen Präzedenzfall im Verlauf der letzten zwölf Monate dazu gibt oder ob der Vorstand zu diesem Antrag neu entscheidet.

3. Ein finanzieller Antrag wird wie in der Vorstandsordnung, §4 abgestimmt außer, dass der Schatzmeister das Recht hat, vor oder während der Abstimmung des zur Diskussion stehenden Antrags den Antrag bis zur nächsten Sitzung zu vertagen. Bei Anwendung dieses Rechts findet die nächste Sitzung nach maximal zwei Wochen statt. Der Schatzmeister kann jeden finanziellen Antrag auf diese Weise genau ein Mal vertagen.

#### **§6 Verwaltung der Finanzmittel, Zahlungsverkehr**

1. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinsfinnzen über eine Vereinskasse und ein einheitliches Girokonto bei einer deutschen Bank mit Einlagensicherung.
2. Zahlungen werden vom Schatzmeister nur geleistet, wenn sie nach dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
3. Der Schatzmeister ist für die Einhaltung des Haushaltsplans verantwortlich.
4. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen genehmigt werden.
5. Über jede Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss ein gültiges Dokument nach deutschem Recht sein.

#### **§7 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.4.2018 beschlossen und tritt am 27.4.2018 in Kraft.

# Beitragsordnung

des Vereins „Gemeinschaft der Physik e. V.“

## §1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht der Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## §2 Beiträge

1. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Beitragsordnung vor. Diese gilt mit einfacher Mehrheit als angenommen. Die Beitragsordnung ist gültig bis zum Beschluss einer neuen Beitragsordnung. Diese sind gültig, bis ein neuer Beschluss eine Änderung festlegt.
2. Die Beiträge werden nach Eintritt in den Verein innerhalb der darauffolgenden zwei Monaten von den Mitgliedern überwiesen.

## §3 Beitragshöhe

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Mindestbeitragshöhe p.a.
1	Schüler*innen und Studierende	0 €
2	Nicht Studierende	12 €
3	Unternehmen und andere Vereine	50 €
4	Forschungsgruppen	50 €

Über alle freiwilligen Beiträge, die die Mindestsumme von 20 € überschreiten, kann eine Spendenquittung ausgestellt werden. Spenden sind jederzeit auf das angegebene Konto möglich.

## §4 Vereinskonto

Bank: Mainzer Volksbank  
IBAN: DE44 5519 0000 0945 3800 12  
BIC: MVBMD55

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.

## §5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.4.2018 beschlossen und tritt am 27.4.2018 in Kraft.

# Datenschutzordnung

des Vereins „Gemeinschaft der Physik e. V.“

## §1 Verantwortliche bezüglich personenbezogener Daten

1. Als Verantwortliche bezüglich personenbezogener Daten zählen Mitglieder des Vereins, die Zugriff zu personenbezogenen Daten haben, die im Rahmen der Vereinstätigkeit erhoben wurden.
2. Die Verantwortlichen werden vom Vorstand auf einer Sitzung gewählt. Diese Position behalten die Gewählten bis auf Weiteres inne.
3. Als Kontaktadresse für Nachfragen zu personenbezogenen Daten steht den Mitgliedern die Email-Adresse des Vereins zur Verfügung. Es können auch die zuständigen Verantwortlichen kontaktiert werden.

## §2 Verarbeitungstätigkeiten

1. Für jede Verarbeitungstätigkeit wird mindestens ein Verantwortlicher bestimmt.
2. Die Verarbeitungstätigkeiten werden nach Art.30 der Datenschutz-Grundordnung (DS-GVO) mit den aktuellen Musterformularen der Datenschutzbehörde Rheinland-Pfalz festgehalten.
3. Der Verein bemüht sich keine Daten anderen Zwecks (nach Art.6 Abs. 1 lit f) der DS-GVO), das heißt keine Daten außer denen zur Verfolgung der eigenen Vereinsziele und zur Mitgliederbetreuung und -verwaltung, zu sammeln.

## §3 Einwilligung

1. Die Einwilligung zur Aufbewahrung personenbezogener Daten für die Mitgliederverwaltung und womöglich der Beitragsverwaltung ist Teil des Mitglieder-Anmeldeformulars. Die Einwilligung zu den zwei oben genannten Kategorien geschieht somit bei Eintritt.
2. Zusätzliche personenbezogene Daten, die der Verein erhebt (z. B. Bilder von Vereinsfesten, Kontaktdaten für Außenstehende), werden mit gesonderten Einwilligungen der Vereinsmitglieder erhoben.
3. Der Vereinsvorstand muss korrekt ausformulierte Formulare gemäß dieser Datenschutzverordnung für die oben genannten Einwilligung bereitstellen.

## §4 Gespeicherte Daten

1. Die folgenden Daten werden schriftlich und digital im universitätsinternen Cloud System der Johannes Gutenberg Universität gespeichert.
2. Zwecks der Mitgliederverwaltung und -betreuung speichert der Verein den Vor- und Nachnamen, eine Adresse mit Wohnort, eine E-Mail Adresse und das Geburtsdatum. Optional kann eine Telefonnummer gespeichert werden.
3. Zwecks der Beitragsverwaltung wird, falls ein Mitgliederbeitrag oder ein freiwilliger Beitrag gezahlt wird, die Einwilligung dazu gespeichert. Optional werden bei Einwilligung zu einem SEPA-Lastschriftmandat die betreffende IBAN, die BIC und die Einwilligung aufbewahrt. Diese Daten werden schriftlich aufbewahrt.
4. Zusätzliche Einwilligungen nach Paragraph 3 werden schriftlich aufbewahrt.

## §5 Einsicht der Daten

1. Jedes Vereinsmitglied kann die Einsicht, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung aller ihrer gespeicherten personenbezogener Daten beantragen. Dieser Antrag muss vom jeweiligen Verantwortlichen schnellstmöglich ausgeführt werden.

2. Jedes Vereinsmitglied kann die dem Verein gegebenen Einwilligungen zur Aufbewahrung und/oder Veröffentlichung personenbezogener Daten jederzeit zurückziehen. Das Vernichten der diesbezüglichen Daten muss schnellstmöglich vom jeweiligen Verantwortlichen vollzogen werden.

#### **§6 Datenpanne**

Kommt es zu einer Datenpanne (z. B. durch einen Hacker-Angriff oder einen Einbruch) bei der Mitglieder-daten verloren gehen, dann liegt eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nach Art. 33 u. 34 der DS-VGO vor. Der Vorstand bzw. die Verantwortlichen müssen in diesem Fall die nach Art. 33 Abs. 3 genannten Mindestinformationen der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Rheinland-Pfalz melden. Zusätzlich werden die betroffenen Vereinsmitglieder kontaktiert und über die Datenpanne unterrichtet.

#### **§7 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde vom Vorstand am 19.09.2018 beschlossen und tritt am 19.09.2018 in Kraft.